Satzung

der TSG Tanzsportgemeinschaft Erkelenz e. V.

Erstmals beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.1982, überarbeitet und beschlossen am 06.05.2012, neu überarbeitet und beschlossen am 07.04.2019

Dies ist die elektronisch erfasste Fassung vom **07.04.2019**

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportgemeinschaft Erkelenz", auch "TSG Erkelenz". Er wurde am 09.09.1982 ins Vereinsregister unter VR 490 beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Erkelenz. Die offizielle Postanschrift lautet: TSG Erkelenz, Postfach 1207, 41802 Erkelenz. Sämtlicher Postverkehr an den Verein hat an das Postfach zu erfolgen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Erkelenz.

4. Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege, Förderung und Durchführung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein Trainingsräume bzw. ein Clubheim unterhalten.

2. Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Die Förderung von Bestrebungen auf öffentliche Anerkennung und Wertschätzung des Gesellschaftstanzes als Sport.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein ist Mitglied im:
    a. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
    b. Deutscher Tanzsportverband e. V.
    c. Stadt- und Kreissportbund e. V., Erkelenz/Heinsberg

§ 3
Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur im Rahmen und in der Höhe der bestehenden Versicherungen. Die Haftung bleibt auf die vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistungen begrenzt.

2. Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere Turnierfahrten, auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wird.

§ 4
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch seine selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Gelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die normale Vorstandsarbeit der Vorstandsmitglieder. Zahlungen an Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) sind unter folgenden Kriterien möglich:

    - vorverauslagte Beträge: z.B. Porto, Telefonkosten, Fahrtkosten oder Ähnliches,
    - Vergütungen für Aufgaben die von Dritten gegen Bezahlung hätten erledigt werden können,
    - z.B. Trainingsaufgaben - Organisation der Parkettvermietung - Reparaturen an vereinseigenen Geräten oder Gegenständen.

- Bei derartigen Zahlungen ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

4. Es darf kein Mitglied durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes (TNW) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5
Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder notwendiges Hilfspersonal (zum Beispiel fürs Büro) eingestellt werden.

3. Über die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den zeitlich begrenzten Einsatz von Hilfspersonal entscheidet der Vorstand.

4. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand (unter Beachtung der Gemeinnützigkeit) fest.

§ 6
Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:

    a. aktive Mitglieder
    b. fördernde Mitglieder
    c. passive Mitglied
    d. Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder betreiben im Verein Tanzsport.

3. Fördernde Mitglieder fördern durch besondere finanzielle Zuwendungen (Spenden) die Aufgaben des Vereins, ohne im Sinne § 6 Abs. 2 tätig zu sein.

4. Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne im Sinne § 6 Abs. 2 tätig zu sein.

5. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Betragszahlung befreit.

§ 7
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Kopie der Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Die Mitgliedschaft endet:
    a. durch Austritt
    b. durch Ausschluss
    c. durch Tod
    d. Streichung aus der Mitgliederliste

5. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 30.12. eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Für die Sondertrainingsgruppe “Schule und Verein“ gilt folgende Kündigungsregelung: Die Kündigung ist möglich zu jedem Monatsende. Die Kündigung muss dem Vorstand vor Ablauf des Monats schriftlich angezeigt werden (Poststempel).

6. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand auf Antrag den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

7. Wenn ein Mitglied postalisch nicht mehr zu erreichen ist, kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

8. Eine Statusänderung von der aktiven zur fördernden oder zur passiven Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, jedoch frühestens ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft. Sie muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

9. Eine andere, nicht § 7 Abs. 8 genannte Statusänderung wird mit dem Monat der schriftlichen Anzeige sofort wirksam.

10. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine vorzeige Statusänderung oder einen vorzeigen Austritt zulassen.

§ 8
Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Gebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9
Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10
Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten oder zweiten Quartal statt, jedoch nicht während der Schulferien in NRW. Versammlungsort, Termin und Tagesordnung sind vier Wochen vorher in Schriftform bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven, fördernden, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist dies nicht der Fall, geht das Stimmrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Ist ein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes unter 16 Jahren anwesend, so kann das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, auch wenn das Mitglied nicht anwesend ist

4. Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen sein:
    a. Geschäftsbericht
    b. Kassenbericht
    c. Bericht des Kassenprüfers
    d. Entlastung des Vorstandes
    e. Wahl des Vorstandes
    f. Wahl des ersten und zweites Kassenprüfers
    g. Planung für das neue Vereinsjahr
    h. Haushaltsplan
    i. Anträge
    j. Verschiedenes

5. Eine Abweichung von der Tagesordnung ist nur auf Antrag bei einem triftigen Grund zulässig, wenn eine einfache Mehrheit diesem Antrag zustimmt.

6. Die Mitgliederversammlung ist mir der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht erfolgt, bzw. ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung muss zunächst über den weitestgehenden Vorschlag abgestimmt werden. Wenn bei Wahlen nach dem ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, scheidet der Kandidat, bzw. scheiden die Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl aus. Es findet ein erneuter Wahlgang statt, bis eine einfache Stimmenmehrheit gefunden wurde.

7. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.

9. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes müssen in geheimer Form stattfinden.

10. Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Form durchgeführt werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dies muss innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern persönlich, schriftlich bekannt gegeben werden. Einwendungen gegen dieses Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 11
Wahlen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.

3. Die Amtsperiode für alle Mitglieder des Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

4.
   a. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
   b. Der unbesetzte Posten muss vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Ist der Vorstand nicht in der Lage, den Posten innerhalb von vier Wochen zu besetzen, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden.
   c. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Erfolgt keine Neuwahl, tritt § 11 Abs. 4 in Kraft.
   d. Wird ein Vorstandsamt innerhalb einer Amtsperiode durch Wahl neu besetzt, so gilt die Wahl nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

5. Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied, das kein Verwandter ersten Grades eines Mitglieds des Vorstandes ist, gewählt warden. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, sodass in den Jahren mit einer geraden Endzahl der erste, und in Jahren mit einer ungeraden Endzahl der zweite Kassenprüfer gewählt wird

§ 12
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem Geschäftsführer
   c. dem Schatzmeister
   d. dem Sportwart/Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

3. Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Das am Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Netto-Geldvermögen abzüglich bereits bestehenden Rücklagen muss von der Mitgliederversammlung in Rücklagen eingestellt werden und darf vom Vorstand nur für die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand muss sicherstellen, dass das Netto-Geldvermögen die Rücklagen nicht unterschreitet. Gehen die Gesamterträge des laufenden Geschäftsjahres über den Ansatz im Haushaltsplan hinaus, darf der Vorstand diese verwenden, maximal jedoch zehn von hundert des Haushaltsvolumens.

   Bei Rechtsgeschäften über einem Wert von 5.000 € ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Kredite mit einer Laufzeit von über 12 Monaten darf der Vorstand nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

4. Die Beschlussfassung über die Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt durch den Vorstand.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Ist dem Verein gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so ist eine schriftliche Abgabe gegenüber jedem Mitglied des Vorstandes möglich.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung zur ersten Vorstandssitzung nach Neuwahlen muss mindestens acht Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Termin für die jeweils folgende Vorstandssitzung wird auf jeder Vorstandssitzung

beschlossen. Jede Gruppe innerhalb des Vereins darf einen Vertreter zu den Sitzungen des Vorstands beratend entsenden.

9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied des Vorstands muss der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter unter Wahrung der Vorschriften gemäß § 12 Abs. 8 eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 13
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen werden.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14
Anträge

1. Anträge an eine Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Anträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Dringlichkeit. Über die Dringlichkeit entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

§ 15
Ausschüsse und Ordnungen

1. 1: Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse mit speziellen Aufgaben einzusetzen.

2. Um einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten, können Vereinsordnungen beschlossen werden. Sie sind für den Verein allgemein verbindlich.

3. Für alle Mitglieder des Vereins sind die jeweiligen Ordnungen der übergeordneten Dachverbände verbindlich.

4. Ausschüsse und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vermögen dem Sportamt der Stadt Erkelenz mit der Maßgabe zu, das Vermögen für eine Neugründung zwei Jahre zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen endgültig dem Sportamt der Stadt Erkelenz zu, das es für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 17 Abs. 3 Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

3. Für eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.